

GEMEINDE BENNDORF



BV Gemeinde Benndorf öffentlich	Nr.: BEN/BV/042/2016	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Herr Hüttner, Gerhard	15.02.2016
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Benndorf	14.03.2016

Widmung der Mühlenstraße - Abzweig Friedhof

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde Benndorf hat im Zuge der Umsetzung des B-Plans „Rasenweg“ den Bereich des Flurstücks 945, Flur 3 erstmalig endgültig hergestellt.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hier § 6, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet, die Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll ein Abschnitt der Mühlenstraße, hier beginnend am Abzweig Mühlenstraße in östlicher Richtung führend.

Dieser Teil der Mühlenstraße ist im B – Plangebiet "Rasenweg" gelegen.

Der § 6 Abs. 1 bestimmt:

*Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze **die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten**. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.*

Abs. 2

Die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast..... Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise sind in der Verfügung festzulegen. Mit der Widmung ist festzustellen, welcher Straßengruppe nach § 3 Abs. 1 die Straße angehört.

§ 3 StrG LSA Einteilung der öffentlichen Straßen

Abs.1 Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen;
2. Kreisstraßen;
3. Gemeindestraßen; das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.
4. sonstige öffentliche Straßen

Das Straßengesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen.

Die Widmung der Straßen ist demnach eine Bestimmung zur Klärung von Zuständigkeiten, in deren Folge bautechnische, verkehrsrechtliche u. versicherungsrechtliche Belange begründet sind. Sie ist, soweit nicht andere Bestimmungen zutreffen, die Pflicht des Straßenbaulastträgers, hier der Gemeinde.

Zudem ist die Widmung als Merkmal der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen (§132 BauGB i. V. m. § 11 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Benndorf) Voraussetzung für die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen für diese Anlage.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Widmung der Mühlenstraße als Gemeindestraße, hier den Abzweig in östlicher Richtung (Gemarkung 2105, Benndorf, Flur 3, Flurstück 945 auf der Grundlage der Bestimmungen des § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt. Die Widmungsverfügung (Anlage 1) wird als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Widmungsverfügung

Anlage 1:

Widmungsverfügung

Die Gemeinde Benndorf widmet die Straße Mühlenstraße, hier den Abzweig in östlicher Richtung auf der Grundlage der Bestimmungen des § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), (GVBl. LSA Nr. 30/1993), dem öffentlichen Verkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3. StrG LSA (Gemeindestraße).

Lage in der Örtlichkeit:

Gemeinde Benndorf, Mühlenstraße, Abzweig in östlicher Richtung.
Der Abzweig Mühlenstraße umfasst das Flurstück 945, der Flur 3 der Gemarkung Benndorf (2105).

Anmerkung:

Der Lageplan hierzu kann im FD Bau- und Ordnungsverwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) eingesehen werden.

Funktion:

Sie dient dem Verkehr innerhalb der Gemeinde (Gemeindestraße). Die öffentliche Straße „Mühlenstraße“ dient dem Fußgänger- wie dem Fahrverkehr gleichermaßen. Dabei vermittelt sie den Benutzern die Möglichkeit des fußläufigen Erreichens der Grundstücke. Sie vermittelt weiterhin den Benutzern die Möglichkeit des Heran- u. Befahrens der Grundstücke.

Sie dient nicht dem Durchgangsverkehr.

Die Benutzung mit Kettenfahrzeugen, gilt nicht für Fahrzeuge mit gummierten o. ä. Ketten, ist nicht gestattet. Der Benutzerkreis ist außerhalb der vorgenannten Bestimmung zur Benutzung mit Kettenfahrzeugen uneingeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach ihrer Bekanntmachung an, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra oder zur Niederschrift im Zimmer 203, während der Öffnungszeiten einzulegen.

Benndorf,

M. Zanirato
Bürgermeister

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss